

Entlastungsprämie, GrESt & mehr: Die geplanten Änderungen des Neunten Gesetz zur Änderung des StBerG

Gesetz:	§ 3 Nr. 11d EStG und weitere
Problemstellung:	Darstellung der geplanten Rechtsänderungen des Neunten Gesetz zur Änderung des StBerG.

Am 24.4.2026 hat der Bundestag das Neunte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes sowie weiterer steuerrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Nach der aktuellen Tagesordnung soll der Bundesrat dem Gesetz am Freitag, den 5.8.2026 verabschieden¹.

Zustimmung des Bundesrats noch nicht erfolgt

Praxishinweis
Der Bundesrat hat dem Gesetz am 8.5.2026 nicht zugestimmt! Es muss nun abgewartet werden, ob beispielsweise der Vermittlungsausschuss angerufen wird.

Für die tägliche Beratungspraxis sind dabei insbesondere die Einführung einer neuen Entlastungsprämie in Höhe von 1.000 € für Arbeitnehmer sowie grundlegende Anpassungen im Bereich der Grunderwerbsteuer von zentraler Bedeutung. Im folgenden Überblick haben wir die wichtigsten Eckpunkte dieser Reform kompakt für Sie zusammengefasst.

1. § 3 Nr. 11d EStG Entlastungsprämie

Aufgrund der gestiegenen Preise wurde die staatliche Unterstützung in Form einer Entlastungsprämie neu aufgelegt. Die Neuregelung lehnt sich eng an die frühere Inflationsausgleichsprämie an. Gemäß § 3 Nr. 11d EStG haben Arbeitgeber die Möglichkeit, einen Betrag von bis zu 1.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei an ihre Arbeitnehmer auszuzahlen. Bei diesem Betrag handelt es sich um einen einmaligen Freibetrag. An den Zusammenhang zwischen der Leistung und der Preissteigerung werden keine besonderen Nachweispflichten gestellt.

Entlastungsprämie von 1.000 €

Wie auch schon bei der Vorgängerregelung muss die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Gehaltsumwandlung (Entgeltverzicht) ist nicht zulässig.

**Zusätzlichkeits-
erfordernis**

Die Steuerbefreiung soll für Auszahlungen im Zeitraum vom Tag nach der Verkündung des Änderungsgesetzes bis zum 30.6.2027 gelten.

**Auszahlung bis
30.6.2027**

¹ <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/26/1065/1065-pk.html> (Stand: 4.5.2026).

Praxishinweise

1. Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, welche den steuerlichen Arbeitnehmerbegriff erfüllen (folglich auch Minijobber, ggf. auch Vorstände und Gesellschafter-Geschäftsführer) sowie Dienstverhältnisse zwischen nahen Angehörigen, wenn diese fremdüblich sind und die Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden.
2. Der Höchstbetrag gilt pro Dienstverhältnis. Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern (oder bei einem Arbeitgeberwechsel im Zeitraum) können den Betrag mehrfach in Anspruch nehmen.
3. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich.
4. Die steuerfreien Leistungen sind vom Arbeitgeber wie gewohnt im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen (§ 4 LStDV).
5. Bereits vor Verabschiedung des Gesetzes hat die Bundesregierung einen Fragen- und Antwortenkatalog veröffentlicht².
6. Eine ausführliche Darstellung der Entlastungsprämie erfolgt auch in unserem Seminar „Arbeitslohn 2027“. Das Seminar findet an folgenden Terminen statt:
 - am 7.12.2026 in Denzlingen,
 - am 8.12.2026 in Leonberg,
 - am 9.-10.12.2026 Online oder
 - am 14.12.2026 in Hockenheim.

2. § 142 AO Einschränkung der Verpflichtung zur Führung eines Anbauverzeichnisses

Führung eines Anbauverzeichnisses

Um die Land- und Forstwirte zu entlasten, kann die Pflicht zur Führung eines Anbauverzeichnisses entfallen, wenn die Transparenz durch andere Dokumente bereits gewährleistet ist:

- Bei forstwirtschaftlichen Betrieben ist ein Verzicht möglich, wenn ein Forstbetriebswerk oder ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten für das jeweilige Wirtschaftsjahr vorliegt.
- Bei landwirtschaftlichen Betrieben kann das Finanzamt von der Pflicht befreien, wenn ein detaillierter Flächen- und Nutzungsnachweis vorgelegt wird.

3. Grunderwerbsteuerliche Änderungen

3.1 § 1 Abs. 3b GrEStG Änderung des Rangverhältnisses bei den sog. Ergänzungstatbeständen

**Anwendungsvor-
rang der §§ 1 Abs.
2a und 2b GrEStG
entfällt**

In der bisherigen Regelung der sog. Ergänzungstatbestände gehen die §§ 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG dem § 1 Abs. 3 GrEStG vor. Dies führt u.a. dazu, dass in diesem Bereich bisher eine doppelte Tatbestandsverwirklichung (signing/closing³) mit einer doppelten Anzeigepflicht und ggf. einer doppelten

² www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/entlastungspraemie-2422438 (Stand: 24.4.2026).

³ Siehe hierzu Nürnberger, DB 2026 S.495; Gaessener/Nienhaus, NWB 2026 S. 678 mit Hinweisen auf

Steuerschuld eintreten konnte. Mit der geplanten Neuregelung würde dieser Anwendungsvorrang entfallen. Beim Share Deal wird dann nur noch das Signing nach § 1 Abs. 3 GrEStG besteuert.

3.2 § 8 Abs. 2 GrEStG Durchbrechung des Stichtagsprinzips zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung der Bemessungsgrundlage auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des maßgeblichen Erwerbsvorgangs. Die geplante Neuregelung ist letztlich eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 3b GrEStG. Denn nunmehr ist nicht mehr der (spätere) Zeitpunkt des Closings, sondern der (frühere) Zeitpunkt des Closings für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgeblich. Sie betrifft Fälle, in welchen in Durchbrechung des Stichtagsprinzips ein späterer Zeitpunkt, nämlich der einer Grundstücksbebauung, für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgeblich ist. Die Regelung greift dann, wenn zwischen dem Signing und der Bebauung des Grundstücks die Voraussetzungen des sog. einheitlichen Vertragswerks bejaht werden können (Alternative 1) oder die Änderung im Gesellschafterbestand auf einem vorgefassten Plan zur Bebauung des Grundstücks beruht (Alt. 2). Zwar handelt es sich nach der Regierungsbegründung nur um eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 3b GrEStG, dennoch können die grund-erwerbsteuerrechtlichen Folgen aufgrund der Rechtsprechung zu den Themen „einheitliches Vertragswerk“ und „vorgefasster Plan“ erheblich sein⁴.

Durchbrechung des Stichtagsprinzips: vorgefasster Plan und einheitliches Vertragswerk können die BMG erhöhen

3.3 Erweiterung der Steuerschuldnerschaft auf grundbesitzende Gesellschaften für Zwecke des § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG

Durch die Umkehr des Besteuerungsvorrangs würde künftig die (ausschließliche) Steuerschuldnerschaft des Erwerbers bzw. der beteiligten Parteien die Regel, die Steuerschuldnerschaft der grundbesitzenden Gesellschaft die Ausnahme sein. Dadurch könnte der Fiskus häufig zur Sicherung des Grunderwerbsteueraufkommens nicht auf das Grundstück zugreifen. Durch die Neureglung in § 13 Nr.5 GrEStG wird die grundbesitzende Gesellschaft zusätzlicher Steuerschuldner, so dass der Fiskus bei den Ergänzungstatbeständen § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG immer auf mindestens zwei Steuerschuldner zugreifen kann, die Gesamtschuldner i. S. von § 44 AO sind.

Grundbesitzende Gesellschaft wird zusätzlicher Steuerschuldner

3.4 Doppelte Anzeigepflicht wird überflüssig

Durch die Neuregelung in § 1 Abs. 3b GrEStG wird die Korrekturvorschrift des § 16 Abs. 4a GrEStG mit doppeltem Anzeigeeerfordernis überflüssig und gestrichen. Beim Share Deal ist demnach nur noch das Signing anzuzeigen.

die Rechtsprechung.

⁴ Gaessener/Nienhaus, NWB 2026 S. 678.

3.5 § 19 Abs. 3 GrEStG Frist für die Anzeigepflicht künftig einheitlich ein Monat**Anzeigefrist künftig ein Monat**

Die einheitliche Verlängerung der Anzeigefristen auf einen Monat ist sicherlich sinnvoll, um die bestehenden Risiken verspäteter Anzeigen zu minimieren. Beachten Sie bitte, dass die entsprechende Anzeige beim „örtlich zuständigen“ Finanzamt einzureichen ist. In Baden-Württemberg gibt es z. B. eine zentrale Stelle für gesellschaftsrechtliche Grunderwerbsteuerfälle (LZgG) beim FA Schwetzingen.

3.6 Anwendungsregeln

Die Neuregelungen sind auf alle Erwerbsvorgänge anzuwenden, welche nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes verwirklicht werden.

3.7 Fortgeltung des Gesamthandprinzips: § 24 GrEStG wird entfristet**Fortgeltung des Gesamthandprinzips**

Durch die Aufhebung des Art. 30 des Kreditwirtschaftsförderungsgesetz vom 22.12.2023 wird § 24 GrEStG entfristet. Damit wird - wie bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer - für Zwecke der Grunderwerbsteuer bei rechtsfähigen Personengesellschaften weiterhin fiktives Gesamthandsvermögen angenommen, sodass die anteiligen Befreiungsvorschriften der §§ 5, 6 GrEStG nunmehr auch über den 31.12.2026 unbefristet weitergelten. Damit sind Teile der in BerP 1/2026 S. 51 ff. aufgezeigten Problemstellungen entschärft.

4. Berufsrechtliche Änderungen**4.1 § 4 ff StBerG Neuregelung der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen****Lohnsteuerhilfevereine**

Lohnsteuerhilfevereine sollen künftig in mehr Fällen ihren Rat anbieten können. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Betragsgrenzen für mit der Beratung durch Lohnsteuerhilfevereine vereinbarten Tätigkeiten sollen entfallen.
- Eine Person darf künftig drei statt bisher zwei Beratungsstellen leiten.
- Die Vereine können ihre Hilfeleistungen künftig in deutlich mehr Fällen anbieten.

4.2 § 6 StBerG Erweiterung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen**Unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen**

Derzeit ist die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen bei Angehörigen im Sinne des § 15 AO zulässig. Die Beschränkung auf Angehörige nach § 15 AO soll aufgehoben werden, damit können auch andere nahestehende Personen (z. B. Lebenspartner) unentgeltlich beraten werden.

4.3 § 13ff StBerG Modernisierung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine**Lohnsteuerhilfevereine**

Die Vorschriften für Lohnsteuerhilfevereine (§§ 13–31 StBerG) werden modernisiert und neu strukturiert. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, ist künftig die

Eintragung als Verein (e. V.) zwingend für die Anerkennung. Die Kurzbezeichnung „LStHV“ wird offiziell als Name im Rechtsverkehr zugelassen.

4.4 § 34 Abs. 2 StBerG Wegfall des Leitungserfordernisses bei weiteren Beratungsstellen

Das Leitungserfordernis bei weiteren Beratungsstellen soll wegfallen. Künftig können Steuerberater weitere Beratungsstellen eröffnen, ohne dass dort zwingend eine zusätzliche Leitungsperson vor Ort sein muss. Eine Ausnahmegenehmigung ist dafür nicht mehr nötig.

Wegfall Leitungserfordernis

Der Gesetzgeber sieht die Präsenzplicht durch den digitalen Fortschritt und moderne Arbeitsformen als veraltet an. Die Kommunikation kann heute problemlos digital erfolgen. Vollmachten können künftig zentral und elektronisch verwaltet werden, was den administrativen Aufwand verringert.

4.5 § 55a StBerG Verschärfung des Fremdbesitzverbots

Beteiligte Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften müssen künftig selbst alle Anerkennungsvoraussetzungen für Steuerberatungsgesellschaften erfüllen. Das Fremdbesitzverbot soll auch für alle Ebenen mehrstöckiger Gesellschaftsstrukturen gelten. Ob bereits genehmigte Beteiligungen nun nachträglich widerrufen werden, ist noch unklar und rechtlich umstritten.

Verschärfung des Fremdbesitzverbots

4.6 § 76e StBerG Neufassung der Anzeigepflicht

Die Neuregelung des § 76e StBerG führt eine Anzeigepflicht für mittelbare Beteiligungen ein. Nachdem indirekt beteiligte Personen bisher nicht im Berufsregister stehen, fehlte die Transparenz. Mit Hilfe dieser Anzeigen soll den zuständigen Steuerberaterkammern eine schnelle und effiziente Prüfung der Kapitalbindungsvorschriften ermöglicht werden.

Neufassung der Anzeigepflicht

4.7 § 160ff StBerG Neustrukturierung der Bußgeldvorschriften

Die Bußgeldvorschriften (§§ 160-164 StBerG) werden modernisiert und gestrafft. Einzelne Tatbestände, die lediglich an rein administrative Begünstigungen anknüpfen, werden gestrichen.

Neustrukturierung der Bußgeldvorschriften

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de